

er ihn auch nicht mit letzter Konsequenz begangen hat: Lyonnais und Viennois waren bereits 928 durch Hugo von Italien an den Grafen Odo von Vermandois abgetreten worden, an dessen Stelle sich freilich der König von Frankreich dort festgesetzt hatte. Die beiden Landstriche müssen also aus dem Vertrag von 933 ausgeklammert werden. Ihre Abtretung durch Frankreich an Hochburgund wurde vermutlich bereits auf dem Dreikönigstag von Ivois 935 versprochen, doch kam dieser Beschluß wegen des Todes Heinrichs I., Rudolfs von Frankreich und Rudolfs II. von Burgund (936/937) nicht mehr zur Ausführung, und in der dann folgenden Zeit der Vormundschaft Ottos I. über den jungen König Konrad von Burgund war daran zunächst nicht mehr zu denken. Lyonnais und Viennois kamen erst 942, kurz vor Ottos I. Zusammenkunft mit Ludwig IV. von Frankreich in Visé, an Hochburgund; man darf und muß wohl annehmen, daß Konrad diese Gebiete aufgrund früherer Abmachungen in Anspruch und nunmehr in Besitz nehmen konnte, nicht erst, wie bisher angenommen, infolge der Gespräche zwischen Otto und Ludwig. Die Ausklammerung des Viennois und des Lyonnais aus dem Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. beseitigt die Schwierigkeiten, die Hofmeister so zu schaffen machten. Poupardin³⁶⁾ hatte bereits vor den Darlegungen Fournials den Vertragsgegenstand richtig erfaßt: es ging um Hugos Rechte über die Provence, das Graisivaudan und die Grafschaften im Alpengebiet und im Alpenvorland. Hier wird man das zwischen Jura und Alpen gelegene Gebiet von Belley getrost dazurechnen dürfen.

Kann also der Vertrag zwischen Hugo von Italien und Rudolf II. von Burgund nicht gut bestritten werden, so ist doch das Datum dieses Abkommens völlig unsicher und nur näherungsweise zu bestimmen. Man spricht für gewöhnlich vom „Vertrag von 933“. *His temporibus* ist aber der einzige Anhaltspunkt, den Liudprand von Cremona uns gibt, und so hat man aus den zuvor bei dem Chronisten berichteten Ereignissen ganz nach Wunsch 931, 933, 934 oder 935 berechnet³⁷⁾, wobei sich die Mehrheit für 933 entschied, freilich stets mit dem Vorbehalt, die anderen Möglichkeiten seien im Grunde nicht schlechter. Da der Vertrag also schon vor 933 geschlossen worden sein kann³⁸⁾, steht er der Echtheit des hier behandelten Textes nicht im Wege, denn dann konnte Rudolf II. 932 schon berechtigterweise in die Angelegenheiten der Diözese Belley eingreifen. Umgekehrt läßt sich der doch recht unbestimmte Ansatz zu 931—935 für den italienisch-burgundischen Vertrag auf 931—932 eingrenzen, wenn das Rundschreiben echt ist, denn an der Ordination Beros von Lausanne im Jahre 932 läßt sich angesichts der eindeutigen Notiz im Kapitelchartular von Lausanne nicht zweifeln.

Beim Bischof von Sitten liegt der Fall nun gerade umgekehrt wie beim Bischof von Belley. Sitten gehörte zwar zu Hochburgund, aber nicht zur Kirchenprovinz Besançon, sondern zu Tarentaise; der Bischof Asmund hätte also vom Erzbischof von Tarentaise geweiht werden müssen. Ich glaube jedoch nicht, daß dies ein Argument gegen die Echtheit darstellt. Man braucht dabei nicht einmal so sehr an die Möglichkeit zu denken, daß das Erzbistum Tarentaise infolge der Sarazenenplage, unter der es nach Ausweis eines

³⁶⁾ Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 61. Zu dem Vertrag als ganzem vgl. auch Poupardin, *Royaume de Provence* S. 230 ff.

³⁷⁾ Belege bei Hofmeister a. a. O. S. 43.

³⁸⁾ Poupardin, *Royaume de Provence* S. 231, hat die Frage wohl am gründlichsten untersucht und entscheidet sich für Ende 932 oder Anfang 933.